STATUT und ORDNUNGEN





Deutscher Anglerverband der DDR

STATUT

des Deutschen Anglerverbandes der DDR

Der "Deutsche Anglerverband der DDR" (DAV) ist die Organisation zur Entwicklung des Angelsports in der Deutschen Demokratischen Republik. Er ist dem Deutschen Turn- und Sportbund der DDR (DTSB) korporativ angeschlossen und arbeitet nach den Grundsätzen seines eigenen Statuts und seiner Beschlüsse sowie nach dem Statut und den Beschlüssen des Bundesvorstandes des DTSB der DDR.

1. Grundsätze und Ziele

Der DAV ist die freiwillige Vereinigung aller Sportangler der Deutschen Demokratischen Republik.

Seine Arbeit dient vorrangig der Entwicklung des Angelsportes als Freizeit- und Erholungssport der Bürger der DDR.

Der DAV wirkt an der Erziehung und Bildung von Persönlichkeiten mit,

- die sich durch Liebe und Treue zu unserem sozialistischen Vaterland auszeichnen und die entwickelte sozialistische Gesellschaft in der DDR aktiv mitgestalten;
- die die enge Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern zu festigen helfen;

— die im Beruf, in der Schule, im Studium und im Sport solche Charaktereigenschaften wie Kameradschaft, Fairneß, Mut und Willensstärke in sich vereinen, sich durch körperliche Gewandtheit und Gesundheit auszeichnen und von der Liebe zur Natur erfüllt sind.

Der DAV fördert ein gesundes Leistungsstreben und vorbildliches Verhalten aller am Angelsport interessierten Bürger in der Gemeinschaft und die Bereitschaft, ihre Kraft der sportlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zur Verfügung zu stellen.

Der DAV pflegt und fördert die fortschrittlichen Traditionen der mehr als hundertjährigen deutschen Anglerbewegung, insbesondere die des Arbeiter-Angler-Bundes Deutschlands.

In der Deutschen Demokratischen Republik genießt der Angelsport wie alle anderen Sportarten eine großzügige Förderung.

Die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, die Politik des Friedens und der Verständigung des ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staates entsprechen den Interessen aller Sportangler. Deshalb stehen die Mitglieder des DAV unbeirrbar zu ihrem sozialistischen Staat und treten für die Festigung und Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik als Bastion des Friedens ein.

Der DAV arbeitete eng mit den staatlichen, fischereiwirtschaftlichen und -wissenschaftlichen Institutionen wie auch mit den gesellschaftlichen Massenorganisationen zusammen, die sich für die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur, den Schutz der Natur, die Sauberkeit unserer Gewässer und für die Pflege der Fischbestände einsetzen.

Der DAV führt die Bewirtschaftung der ihm zur Nutzung überlassenen Gewässer (DAV-Sportgewässer) nach wissenschaftlichen Methoden durch und entwickelt sie zu angelsportlich attraktiven Objekten.

Der DAV fördert die Entwicklung des sportlichen Angelns und des Turnierangelsports, er führt in diesen Disziplinen Pokalkämpfe und Wettkämpfe von den Gruppenmeisterschaften bis zu den DDR-Meisterschaften durch, auch unter Einbeziehung nicht im DAV organisierter Bürger.

Der DAV fördert den Leistungsvergleich der Sportangler in allen Disziplinen durch Wettkämpfe im nationalen und internationalen Rahmen.

Der DAV vertritt die DDR auf dem Gebiet des Angelsports in der Weltorganisation der Sportangler, der Confédération Internationale de la Pêche Sportive (CIPS), zu deren Grundsätzen und Zielen — gemäß ihrem Statut vom 15. Juli 1972 — er sich bekennt.

Der DAV pflegt auf der Grundlage der olympischen Idee des Friedens und der Völkerverständigung freundschaftliche Beziehungen zu den Sportanglern anderer Staaten und erweist damit der olympischen Idee und der Sache des Friedens einen edlen Dienst.

Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied des DAV kann jeder Bürger der DDR werden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch eine Grundorganisation des DAV. Dem Mitglied wird innerhalb von vier Wochen das Mitgliedsbuch in würdiger Form überreicht.
- 2.2. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können Kinder vom 6. Lebensjahr an und Jugendliche Mitglied des DAV werden. Sie werden in Kinderbzw. Jugendgruppen der Grundorganisation zusammengefaßt.
- 2.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- 2.3.1. schriftliche Austrittserklärung;
- 2.3.2. Ausschluß;
- 2.3.3. Tod.
- 2.4. Jedes Mitglied hat das Recht,
- 2.4.1. sich sportlich zu betätigen, den Angelsport im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Ordnung des DAV auszuüben und am Gemeinschaftsleben seiner Grundorganisation teilzunehmen;
- 2.4.2. eine Friedfisch-Angelberechtigung des DAV zu erwerben. Bei entsprechender Qualifikation kann darüber hinaus die Berechtigung für den Fang von Raubfischen und Salmoniden erworben werden:
- 2.4.3. an Wettkämpfen und Sportveranstaltungen des DAV teilzunehmen;

- 2.4.4. bei entsprechenden Leistungen an internationalen Wettkämpfen teilzunehmen;
- 2.4.5. die Leitungen zu wählen, in sie gewählt zu werden und Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen. Wahlberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Innerhalb der Kinder- und Jugendgruppen sind alle ihre Mitglieder wahlberechtigt;
- 2.4.6. in Kommissionen mitzuarbeiten;
- 2.4.7. an die Leitungen, die Fachausschüsse und das Präsidium Vorschläge, Fragen und Eingaben zu richten, an der Erarbeitung von Beschlüssen mitzuwirken, Fehler und Mängel ohne Ansehen der Person zu kritisieren und dazu auch das Verbandsorgan "Deutscher Angelsport" zu nutzen;
- 2.4.8. seine persönliche Beteiligung in allen Fällen zu fordern, in denen Leitungen und Mitgliederversammlungen des DAV einen Beschluß über seine Tätigkeit und sein Verhalten fassen;
- 2.4.9. die gesetzlichen Fahrpreisermäßigungen in Anspruch zu nehmen;
- 2.4.10. bei Eignung die Lehrgänge des DAV zu besuchen;
- 2.4.11. sich regelmäßig sportärztlich untersuchen zu lassen;
- 2.4.12. bei Sportunfall den Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.
- 2.5. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- 2.5.1. sich durch sportliche Fairneß, Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Ehrlichkeit auszuzeichnen

sowie durch vorbildliches Verhalten im In- und Ausland die DDR würdig zu vertreten;

- 2.5.2. die Rechtsvorschriften der DDR sowie das Statut des DAV und die Beschlüsse des DAV über die Ausübung des sportlichen Angelns in den Binnen- und Küstengewässern der DDR einzuhalten;
- 2.5.3. für die Förderung des Angelsports als Freizeitund Erholungssport zu wirken;
- 2.5.4. an den Mitgliederversammlungen seiner Grundorganisation teilzunehmen und sich für die Verwirklichung der Beschlüsse einzusetzen;
- 2.5.5. regelmäßig die Mitgliedsbeiträge gemäß der Finanzordnung zu zahlen. Wenn ein Mitglied durch eigenes Verschulden mehr als drei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, verliert es die Rechte aus seiner Mitgliedschaft einschließlich des Versicherungsschutzes bis zur Regelung seiner Verbindlichkeiten;
- 2.5.6. die Gewässer, Sportanlagen, Geräte und Materialien als Volks- und Gemeinschaftseigentum zu pflegen und zu schützen.

3. Organisationsgrundsätze und Organisationsaufbau

Der DAV ist ein einheitlicher Sportverband, der nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut ist und nach den Grundsätzen des demokratischen Zentralismus arbeitet.

- 3.1. Alle Leitungen werden von den Mitgliedern gewählt und legen regelmäßig Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. Sie stützen sich auf die Bereitschaft, schöpferische Initiative und Aktivität der Mitglieder und fördern deren Fähigkeiten und Talente.
- 3.2. Die Leitungen entscheiden eigenverantwortlich in Übereinstimmung mit dem Statut. Sie verwirklichen schöpferisch die Beschlüsse der übergeordneten Leitungen in ihrem Wirkungsbereich.
- 3.3. Die Vorbereitung von Beschlüssen erfolgt durch gründliche Beratung und aktive Mitwirkung der Mitglieder. Grundsätzliche Beschlüsse des DAV werden vor ihrer Annahme der gesamten Mitgliedschaft unterbreitet.

 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Beschlußfähigkeit aller Leitungen ist gewährleistet, wenn mehr als 50 Prozent ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 3.4. Die Leitungen arbeiten im Kollektiv unter Wahrung der persönlichen Verantwortung. Sie geben den nachgeordneten Leitungen operative Hilfe und Unterstützung, gewinnen die Mitglieder für die Lösung der Aufgaben, beachten ständig deren Vorschläge und Kritiken und setzen sich für die Beseitigung von Mängeln und Fehlern ein.
- 3.5. Funktionäre, die gegen das Statut bzw. die Beschlüsse verstoßen oder das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen, können jederzeit durch die jeweiligen Leitungen von ihrer Funktion ent-

bunden werden. Diese Abberufung wird wirksam, wenn sie von der übergeordneten Leitung bestätigt ist.

- 3.6. Der DAV ist organisiert in:
- 3.6.1. Ortsgruppen des DAV in den Wohngebieten und Gemeinden:
- 3.6.2. Betriebsgruppen des DAV in Betrieben und Genossenschaften, Verwaltungen, Akademien, Hochund Fachschulen und den Leitungen der Parteien und Massenorganisationen, der Nationalen Volksarmee und der Deutschen Volkspolizei;
- 3.6.3. Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksorganisationen;
- 3.6.4. Bezirksorganisationen.
- Die Orts- und Betriebsgruppen des DAV (Grundorganisationen des DAV)
- 4.1. Die Orts- und Betriebsgruppen des DAV sind die Grundorganisationen des Verbandes. In ihnen wird das sportliche und gesellschaftliche Leben des Verbandes organisiert.
- 4.2. Die Grundorganisationen organisieren für ihre Mitglieder interessante und abwechslungsreiche Sport- und Gemeinschaftsveranstaltungen. Sie arbeiten eng mit den örtlichen Organen, dem FDGB, der FDJ und der Nationalen Front zusammen, organisieren Wettkämpfe des Freizeit- und Erholungssports sowie kulturelle Veranstaltungen

und Vorträge und werben ständig neue Mitglieder für den DAV. Sie führen regelmäßig Mitgliederversammlungen durch, sorgen für eine regelmäßige Beitragszahlung, verwalten und verwenden planmäßig die ihnen zur Verfügung stehenden Finanz- und Sachwerte. Sie fördern eine vielseitige geistige und körperliche Ausbildung der Jugend, fördern leistungsfähige Talente und organisieren einen regelmäßigen Trainingsbetrieb in den Disziplinen des Angelsports und des Sportabzeichens der DDR. Sie veranstalten nach Bedarf Lehrgänge zum Erwerb der Raubfisch- und Salmonidenqualifikation.

Das sportliche Leben in den Grundorganisationen regelt sich nach Jahressportplänen, die von den Mitgliederversammlungen beschlossen werden.

- 4.3. Zur Förderung eines vielseitigen Kinder- und Jugendsports bestehen in den Grundorganisationen Kinder- und Jugendgruppen. Die Leitungen der Grundorganisationen arbeiten eng mit der FDJ und der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" zusammen, organisieren in Zusammenarbeit mit diesen Wett- und Pokalkämpfe und fördern die Teilnahme an der Spartakiadebewegung. Sie entwickeln einen besonderen Trainingsbetrieb der Kinder und Jugendlichen. Die Leitungen der Grundorganisationen sind verpflichtet, den örtlichen Schulsportgemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften Hilfe und Unterstützung zu geben.
- 4.4. Grundorganisationen k\u00f6nnen gegr\u00fcndet werden, wenn mindestens zehn Mitglieder vorhanden sind. Neugr\u00fcndungen, Umbildung oder Teilung beste-

hender Grundorgamisationen bedürfen der Bestätigung des zuständigen Kreis- bzw. Stadtbezirksfachausschusses des DAV.

4.5. Das höchste Organ der Grundorganisation ist die Mitgliederversammlung, die in der Regel monatlich, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, zusammentritt.

Alle drei Jahre finden Wahlen statt. Die Wahlversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der Leitung und den Bericht der Revisionskommission entgegen, beschließt das Arbeitsprogramm und wählt die neue Leitung, die Revisionskommission und die Delegierten für die Kreis- bzw. Stadtbezirksdelegiertenkonferenz des DAV. Die Leitung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seine Stellvertreter.

Die Leitung der Grundorganisation tagt in der Regel monatlich und arbeitet auf der Grundlage des Sportplanes sowie ihres Funktionsplanes.

Die Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksorganisationen des DAV

Die Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksorganisationen erfassen die auf ihrem Territorium bestehenden Betriebs- und Ortsgruppen des DAV.

Stadt- und Stadtbezirksorganisationen können mit Zustimmung des Präsidiums in Abstimmung mit dem DTSB der DDR in Großstädten gebildet werden.

Das höchste Organ der Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksorganisation ist ihre Delegiertenkonferenz. Sie tritt alle drei Jahre zusammen. Sie nimmt die Berichte der Fachausschüsse und derem Revisionskommissionen entgegen, beschließt über Vorlagen und Anträge, wählt den entsprechenden Fachausschuß und die Revisionskommission und beschließt das Arbeitsprogramm für die folgenden drei Jahre.

- Die Stadtbezirksdelegiertenkonferenz wählt alle drei Jahre die Delegierten zur Stadtdelegiertenkonferenz des DAV sowie zur Stadtbezirksdelegiertenkonferenz des DTSB.
- Die Kreisdelegiertenkonferenz wählt alle sechs Jahre die Delegierten zur Bezirksdelegiertenkonferenz des DAV sowie alle drei Jahre die Delegierten zur Kreisdelegiertenkonferenz des DTSB der DDR.
- Die Stadtdelegiertenkonferenz wählt alle sechs Jahre die Delegierten zur Bezirksdelegiertenkonferenz des DAV sowie alle drei Jahre die Delegierten des DAV zur Stadtdelegiertenkonferenz des DTSB der DDR.
- Die Delegiertenkonferenzen sind mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch den entsprechenden Fachausschuß einzuberufen. Sie setzen sich zusammen aus den gewählten Delegierten sowie den Mitgliedern des entsprechenden Fachausschusses und der Revisionskommission.

Eine außerordentliche Delegiertenkonferenz kann von dem jeweiligen Fachausschuß einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn die Mehrheit der Orts- und Betriebsgruppen bzw. Stadtbezirksorganisationen dies fordert. Die Fachausschüsse leiten die Tätigkeit der Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksorganisation zwischen den Delegiertenkonferenzen, sie tagen regelmäßig und arbeiten nach einem Sport- und einem Funktionsplan.

Die Fachausschüsse arbeiten eng mit den zuständigen Vorständen des DTSB der DDR zusammen. Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Zur Unterstützung der Leitungstätigkeit bilden die Fachausschüsse ständige und zeitweilige Fachkommissionen, die unter Vorsitz von Mitgliedern der Fachausschüsse arbeiten. Zu Mitgliedern der Kommissionen sind bewährte und befähigte Mitglieder der Betriebs- und Ortsgruppen durch den Fachausschuß zu berufen.

6. Die Bezirksorganisationen des DAV

Das höchste Organ der Bezirksorganisation als der Zusammenfassung aller Grundorganisationen, Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksorganisationen eines Bezirkes der DDR ist die Bezirksdelegiertenkonferenz des DAV.

Sie tritt alle sechs Jahre zusammen, nimmt den Rechenschaftsbericht des Bezirksfachausschusses (BFA) und den Bericht der Revisionskommission entgegen, beschließt über das Arbeitsprogramm (Entschließung) für die folgenden sechs Jahre über Vorlagen und Anträge, wählt den BFA und die Bezirksrevisionskommission, die Delegierten des DAV zur Bezirksdelegiertenkonferenz des DTSB der DDR und die Delegierten zum Verbandstag des DAV der DDR.

Die Bezirksdelegiertenkonferenz wird mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin durch den BFA unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie setzt sich zusammen aus den auf den Stadtbzw. Kreisdelegiertenkonferenzen gewählten Delegierten, den Mitgliedern des BFA und der Bezirksrevisionskommission.

Eine außerordentliche Bezirksdelegiertenkonferenz kann vom BFA einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn die Mehrheit der Stadtbzw. Kreisfachausschüsse das fordert.

Der BFA tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen, er leitet die Tätigkeit der Bezirksorganisation zwischen den Bezirksdelegiertenkonferenzen. Er arbeitet eng mit dem Bezirksvorstand des DTSB der DDR zur Koordinierung der Sportarbeit zusammen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine Stellvertreter sowie das Büro, das zwischen den Tagungen des BFA arbeitet und dem BFA gegenüber rechenschaftspflichtig ist.

Zur Erledigung der laufenden Arbeit und zur Unterstützung der ehrenamtlichen Funktionäre des BFA sowie der Tätigkeit der Stadt- bzw. Kreisfachausschüsse unterhält der BFA eine Geschäftsstelle, deren Leiter stellvertretender Vorsitzender des BFA und Mitglied seines Büros ist. Zur Unterstützung der Leitungstätigkeit bildet der BFA ständige und zeitweilige Fachkommissionen, die unter Vorsitz von Mitgliedern des BFA arbeiten. Zu Mitgliedern der Kommissionen sind bewährte und befähigte Mitglieder des DAV durch den BFA zu berufen.

7. Die höchsten Organe des DAV

Das höchste Organ des DAV ist der Verbandstag. Er wird alle sechs Jahre vom Präsidium des DAV einberufen. Er nimmt den Rechenschaftsbericht des Präsidiums und den Bericht der Revisionskommission des DAV entgegen.

Der Verbandstag beschließt über die Entwicklung des Verbandes für die folgenden Jahren, über Änderungen des Statuts und über weitere Anträge, wählt das Präsidium, die Revisionskommission des DAV und die Delegierten des DAV zum Turn- und Sporttag des DTSB der DDR.

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung des Verbandstages werden vom Präsidium spätestens zwei Monate vor Beginn des Verbandstages bekanntgegeben.

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus den auf den Bezirksdelegiertenkonferenzen gewählten Delegierten, den Mitgliedern des Präsidiums und der Revisionskommission des DAV, Delegierten mit beratender Stimme und Gästen. Die Anzahl der Delegierten und die Wahlordnung beschließt das Präsidium.

Das Präsidium leitet bis zum nächsten Verbandstag die gesamte Tätigkeit des Verbandstages. Die Tagungen des Präsidiums werden nach Bedarf einberufen, jedoch nicht weniger als viermal im Jahr.

Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Generalsekretär, die stellvertretenden Generalsekretäre und den Schatzmeister und bildet aus diesen und weiteren Mitgliedern des Präsidiums das Büro des Präsidiums des Präsidiums das Büro des Präsidiums des

diums. Das Büro ist zwischen den Tagungen des Präsidiums tätig und dem Präsidium rechenschaftspflichtig.

Das Präsidium ist berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die im Interesse des Verbandes auf der Grundlage des Statuts des DAV erforderlich sind.

Das Präsidium bildet zur Unterstützung seiner Tätigkeit und im Interesse einer breiten Einbeziehung der Mitglieder des Verbandes in seine Arbeit Zentrale Fachkommissionen und zeitweilige Kommissionen. Die Mitglieder der Kommissionen werden durch das Präsidium berufen, sie werden von Mitgliedern des Präsidiums geleitet.

Zur Führung der Geschäfte und zur Kontrolle der Verwirklichung der Beschlüsse steht im Präsidium das Generalsekretariat zur Verfügung.

Für die Leitung der gewässerwirtschaftlichen Aufgaben im DAV bildet das Generalsekretariat einen Arbeitsbereich Gewässerwirtschaft, dem Wirtschaftsbereiche für die Bezirke zugeordnet sind. Im Generalsekretariat können hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt werden. Das Generalsekretariat wird vom Generalsekretär geleitet. Er ist dem Präsidium gegenüber verantwortlich.

8. Revisionskommissionen

Die Revisionskommissionen sind die Kontrollorgane der Mitglieder des DAV und werden von den Wahlversammlungen der Betriebs- und Ortsgruppen, den Stadt-, Kreis- und Stadtbezirks- sowie Bezirksdelegiertenkonferenzen und vom Ver-

bandstag jeweils für ihre Ebene gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Revisionskommissionen arbeiten auf der Grundlage des Statuts des DAV und nach den für die Tätigkeit der Revisionskommissionen erlassenen Richtlinien des DAV und des DTSB der DDR. Sie erstatten Bericht über ihre Tätigkeit auf den Wahlversammlungen, Delegiertenkonferenzen und dem Verbandstag.

Die Tätigkeit der Revisionskommissionen konzentriert sich auf die Kontrolle der Einhaltung des Statuts des DAV, der Einhaltung und Durchsetzung der Prinzipien des demokratischen Zentralismus, der Organisierung der Durchführung der Beschlüsse durch die Leitungen, deren Arbeitsstil und Arbeitsweise, die Kontrolle der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit und der Bearbeitung von Eingaben von seiten der Mitglieder und der Bevölkerung durch die Leitungen des DAV.

9. Auszeichnungen

- 9.1. Für vorbildliche Leistungen und Verdienste können folgende Auszeichnungen und Anerkennungen verliehen werden:
- 9.1.1. Ehrenurkunden,
- 9.1.2. die Ehrennadel des DAV der DDR in den Stufen Bronze, Silber und Gold,
- 9.1.3. die Ehrenplakette des DAV der DDR,

- 9.1.4. die Ehrenmitgliedschaft einer gewählten Leitung des Verbandes.
 - Die Bestimmungen über die Verleihung dieser Auszeichnungen beschließt das Präsidium. Das Präsidium kann weitere Auszeichnungen schaffen, über deren Verleihung entsprechende Ordnungen herauszugeben sind.
- 9.2. Die Leitungen des Verbandes können entsprechend dem Beschluß des Bundesvorstandes des DTSB der DDR den zuständigen Leitungen des DTSB der DDR Vorschläge über die Verleihung von Auszeichnungen des DTSB der DDR an verdiente Mitglieder des DAV unterbreiten.
- 9.3. Das Präsidium des DAV kann beim Bundesvorstand des DTSB der DDR beantragen, verdiente Funktionäre und hervorragende Sportler zu staatlichen Auszeichnungen vorzuschlagen.

10. Erziehungsmaßnahmen

- 10.1. Der DAV hilft bei der Entwicklung wahrhaft menschlicher Beziehungen, die in unserem Leben immer mehr zum Ausdruck kommen. Freiwillig ordnet sich der einzelne der Gemeinschaft unter und achtet auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften der DDR, des Statuts und der Ordnungen des DAV sowie der Wettkampfregeln. Mitglieder, die gegen diese Regeln verstoßen, werden in geduldiger Überzeugung durch die Gemeinschaft und Leitung erzogen.
- 10.2. Gegen Mitglieder, die trotz beharrlicher Überzeugungsarbeit weiterhin oder in grober Weise gegen

die sportlichen Grundsätze und Regeln des Gemeinschaftslebens und die Beschlüsse verstoßen, können nachfolgende Erziehungsmaßnahmen ergriffen werden:

- 10.2.1. öffentliche Ermahnung in Mitgliederversammlungen;
- 10.2.2. befristeter Entzug der Angelberechtigung;
- 10.2.3. Startsperre;
- 10.2.4. Verweis;
- 10.2.5. Funktionsentzug.
- 10.3. Der Beschluß über erzieherische Maßnahmen ist eine ernste Kritik am persönlichen Verhalten des Mitgliedes. Er beeinflußt seine Stellung in der Gemeinschaft und seine sportliche Betätigung. Deshalb ist das Mitglied zur Beratung einzuladen und hat das Recht, gehört zu werden und bei der übergeordneten Leitung Einspruch zu erheben.
- 10.4. Mitglieder, die in gröbster Weise und bewußt gegen das Statut, die Beschlüsse und die sportliche Disziplin verstoßen, so daß ihr Verbleiben im Verband nicht mehr zumutbar ist, können aus dem DAV ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung ist mit größter Sorgfalt zu prüfen und bedarf der Bestätigung der übergeordneten Leitung. Das ausgeschlossene Mitglied kann frühestens nach zwei Jahren einen Antrag auf Neuaufnahme stellen.
- 10.5. Erziehungsmaßnahmen können beschlossen werden von:

- 10.5.1. Mitgliederversammlungen,
- 10.5.2. übergeordneten Leitungen.

11. Finanzen des DAV

Der DAV finanziert sich nach der Finanzordnung durch:

- 11.1. Mitgliederbeiträge;
- 11.2. Gebühren;
- 11.3. Vertrieb von Spendemarken;
- 11.4. Einnahmen aus Veranstaltungen, Sammlungen, Publikationen, Stiftungen und Zuwendungen.

Die Leitungen des DAV sind verpflichtet, die für die Entwicklung des Angelsports dem DAV zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach dem Prinzip der größten Effektivität für die Ziele des DAV sorgfältig zu planen, gewissenhaft zu verwalten und sparsam zu verwenden. Alle Leitungen sind verpflichtet, regelmäßig die effektive Verwendung der Mittel zu behandeln.

12. DAV-Gewässer, Sportstätten und Sportmaterialien

12.1. Die dem DAV zur Nutzung und Verwaltung überlassenen oder von ihm geschaffenen Sportanlagen und Gewässer sowie deren Einrichtungen und Ausstattungen und das bei den Grundorganisatio-

nen und Leitungen vorhandene Inventar an Sportund Fischereigeräten sowie anderes Material sind gesellschaftliches Eigentum. Es bildet den wichtigsten Teil der materiellen Grundlage für die Ausübung des Sports der Mitglieder. Es ist Aufgabe des DAV, den Bau neuer Sportanlagen, Turnierplätze und Anglerheime sowie von fischereilichen Einrichtungen selbst durchzuführen, anzuregen, zu fördern und zu unterstützen.

12.2. Alle Leitungen des DAV mobilisieren ihre Mitglieder zu freiwilligen Arbeitseinsätzen zur Errichtung, Erweiterung, Werterhaltung und Pflege der Sportanlagen, Anglerheime, Gewässer und fischereilichen Einrichtungen.

Besonders zu fördern ist dabei die Mitarbeit im Rahmen des Wettbewerbs der Nationalen Front "Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!".

Die Mitgliederversammlungen beschließen die hierzu erforderlichen Maßnahmen.

Alle Baumaßnahmen sind gemeinsam mit den zuständigen staatlichen Organen zu planen und durch den zuständigen BFA zu genehmigen.

12-3. Das Präsidium und die Bezirksfachausschüsse nehmen Einfluß auf Produktion und Verteilung der Angelsportgeräte.

13. Publikationen

Das Organ des DAV ist der "Deutsche Angelsport". Er wird vom DAV herausgegeben und erscheint monatlich.

14. Symbole des DAV

Der DAV führt als Symbol das Verbandszeichen. Die Fahne des DAV ist weiß-grün und führt links oben das Symbol des DAV.

15. Geschäftsordnung

Das Präsidium, die BFA, die Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksfachausschüsse, Betriebs- und Ortsgruppen sowie Kommissionen arbeiten nach einer Geschäftsordnung, die vom Präsidium des DAV erlassen bzw. von der übergeordneten Leitung bestätigt wird.

16. Sitz und Vertretung im Rechtsverkehr

- 16.1. Der Sitz des DAV ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.
- 16.2. Der DAV der DDR wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten und den Generalsekretär oder von ihnen beauftragten Personen vertreten.

17. Schlußbestimmungen

- 17.1. Das Statut tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.
- 17.2. Änderungen des Statuts bedürfen der Beschlußfassung durch den Verbandstag mit einer Zweidrittelmehrheit.
- 17.3. Auf der Grundlage des Statuts gelten Ordnungen und Richtlinien, die durch das Präsidium zu beschließen sind, wie

- 17.3.1. Rechtsordnung,
- 17.3.2. Finanzordnung,
- 17.3.3. Gewässerordnung,
- 17.3.4. Wahlordnung,
- 17.3.5. Auszeichnungsordnung,
- 17.3.6. Wettkampfbestimmungen,
- 17.3.7. Richtlinien für die Arbeit mit der Jugend, die Tätigkeit der Revisionskommission und für andere Bereiche der Verbandsarbeit.

Beschlossen vom Präsidium des DAV der DDR auf der Grundlage des Beschlusses des VII. Verbandstages des DAV der DDR vom 7. Mai 1978.

Berlin, den 14. Oktober 1978

RECHTSORDNUNG

des Deutschen Anglerverbandes der DDR

Diese Rechtsordnung dient der Festigung des Verbandes, der Durchsetzung des Statuts und seiner Ordnungen, der Gewährleistung und Wahrung der Rechte seiner Mitglieder und der kollektiven Erziehung.

Alle Leitungen unseres Verbandes haben in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern die Aufgabe, an der Erziehung der Mitglieder zu staatsbewußten Bürgern mitzuwirken, mit hoher Disziplin die geltenden Rechtsvorschriften und die von unserem Sportverband festgelegten Bestimmungen einzuhalten.

Auftretende Mängel und Schwächen im Verhalten von Mitgliedern sind durch die kollektive Erziehung zu überwinden.

1. Erziehungsmaßnahmen

- 1.1. Gegen Mitglieder, die trotz beharrlicher Überzeugungsarbeit gegen das Statut des DAV und seine Ordnungen oder gegen die Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens verstoßen, können Abschnitt 10 Ziffer 2 des Statuts folgende Erziehungsmaßnahmen angewendet werden:
- 1.1.1. öffentliche Ermahnung in Mitgliederversammlungen.
- 1.1.2. befristeter Entzug der Angelbescheinigung,
- 1.1.3. Startsperre,
- 1.1.4. Verweis,

- 1.1.5. Funktionsentzug.
- 1.2. Jede Erziehungsmaßnahme muß unter dem Gesichtspunkt angewendet werden, daß sie sowohl dem Mitglied als auch dem Kollektiv hilft, d. h. der Erziehungszweck erfüllt wird. Die Mitglieder geduldig und beharrlich aufzuklären, zu überzeugen und zu erziehen, muß oberster Grundsatz bei der Arbeit mit der Rechtsordnung sein.

1.3. Ausschluß

Mitglieder, gegen die wiederholt angewendete Erziehungsmaßnahmen ohne Erfolg geblieben sind und die vorsätzlich und in gröbster Weise gegen die Gesetze unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates. gegen das Statut des DAV und seine Ordnungen oder gegen die Normen unseres sozialistischen Gemeinschaftslebens verstoßen, so daß ihr Verbleiben im DAV nicht mehr zumutbar ist, können aus dem DAV ausgeschlossen werden. Als grober Verstoß gegen das Statut des DAV der DDR und seine Ordnungen ist auch der unbegründete Beitragsrückstand eines Mitgliedes für die Zeit von 12 Monaten und länger zu verstehen. (Eine sogenannte Streichung eines Mitgliedes als administrative Maßnahme ist gemäß Statut und Rechtsordnung des DAV nicht zulässig.)

- 2. Vorbereitung, Beratung, Beschlußfassung und Durchführung von Erziehungsmaßnahmen
- 2.1. Verstöße von Mitgliedern werden von der Leitung der Grundorganisation, Verstöße von Leitungsmitgliedern durch die Leitung, der sie angehören, oder die übergeordnete Leitung behandelt.

- 2.2. Zu der Verhandlung ist das Mitglied 14 Tage vorher per Einschreiben unter gleichzeitiger Angabe der Gründe zu laden. Erscheint das Mitglied ohne hinreichende Begründung nicht, kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden.
- 2.3. Die Leitung der Grundorganisation hat das Ergebnis ihrer Beratung der Mitgliederversammlung als Vorschlag zur Beschlußfassung vorzutragen.
- 2.4. Der Beschluß der Mitgliederversammlung bzw. übergeordneten Leitung muß enthalten:
- 2.4.1. die Entscheidung,
- 2.4.2. die wesentlichen Gründe, die zur Entscheidung führten.

Der Beschluß ist dem Mitglied in der Mitgliederversammlung bzw. KFA- oder BFA-Sitzung bekanntzugeben.

Dabei ist dem Mitglied die Einspruchsmöglichkeit zu erläutern. Nimmt das Mitglied die Entscheidung an, ist diese rechtskräftig, legt es Einspruch ein. wird die Entscheidung ausgesetzt.

Der Beschluß ist dem Mitglied außerdem innerhalb von 14 Tagen per Einschreiben zuzustellen. Eine Durchschrift des Beschlusses ist an die übergeordnete Leitung zu senden.

- 2.5. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung seiner Grundorganisation erfolgen.
 - Leitungsmitglieder können auch durch die übergeordnete Leitung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluß bedarf der Bestätigung des BFA bzw. des Präsidiums.

Die Bestätigung kann erst nach Ablauf der Einspruchsfrist erfolgen.

Bei Ausschluß durch eine übergeordnete Leitung ist dieser Beschluß nach Bestätigung der Mitgliederversammlung der GO zu erläutern.

- 2.6. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch bei der übergeordneten Leitung einzulegen. Die Entscheidung der Leitung, die den Einspruch behandelt, wird sofort wirksam. Über einen Einspruch ist beim KFA innerhalb von sechs Wochen, beim BFA innerhalb von acht Wochen und beim Präsidium innerhalb von 12 Wochen.
- 2.7. Jede Erziehungsmaßnahme gemäß Ziffer 1.1.2. bis 1.1.5. der Rechtsordnung ist durch die jeweilige Leitung in das Mitgliedsbuch einzutragen. Die Löschung erfolgt in der Regel nach Ablauf eines Jahres, kann jedoch bei Bewährung des Mitgliedes auf Antrag vorzeitig erfolgen.
- 2.8. Alle aus einem Verfahren entstandenen Kosten trägt die jeweilige Leitung. Gebühren werden nicht erhoben.
- 2.9. Zur Vorbereitung von Rechtsfragen kann die Leitung der Grundorganisation, KFA und BFA eine Arbeitsgruppe beauftragen. Diese Arbeitsgruppen haben kein Beschlußrecht.

Beschlossen am 5. April 1975

chen zu entscheiden.

Damit tritt die Rechtsordnung des DAV vom 28. August 1970 außer Kraft.

Deutscher Anglerverband der DDR Präsidium

FINANZORDNUNG

des Deutschen Anglerverbandes der DDR

Die Finanzwirtschaft ist auf die konsequente Verwirklichung der Beschlüsse des DTSB der DDR und des DAV der DDR gerichtet und dient der planmäßigen Entwicklung des Angelsportes.

Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel werden vorwiegend durch die Mitglieder und durch Eigenerwirtschaftung aufgebracht. Daraus ergibt sich eine große Verpflichtung, die Mittel zielstrebig und verantwortungsbewußt einzusetzen und mit geringstem Aufwand effektivste Ergebnisse zu erzielen.

2. Einnahmen

Der DAV finanziert seine Tätigkeit durch folgende Einnahmen:

- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahmegebühren
- Angelberechtigungsgebühren
- Aufbaumarken und Spendenmarken
- Start- bzw. Teilnehmergebühren
- Veranstaltungen und Publikationen
- aus wirtschaftlichen Maßnahmen
- sonstige Einnahmen bzw. Zuwendungen